

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 21. November 2019

Dr.Mm / MK

Betrifft: Steuerspartipps zum Jahresende 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer informiert über ausgewählte steuerliche Neuerungen ab dem Jahr 2020 und liefert attraktive Tipps, wie Ärzte im alten Jahr noch Steuern sparen und finanzielle Vorteile genießen können:

Anhebung der Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuerrecht

Grundsätzlich sind die bezogenen Umsätze von Ärzten aus der ärztlichen Tätigkeit unecht steuerbefreit. Werden darüber hinaus nichtärztliche Tätigkeiten ausgeübt, beträgt die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 2020 EUR 35.000 (bisher EUR 30.000). Seit 1.1.2017 werden die ärztlichen Umsätze nicht mehr in die Berechnung dieser Grenze miteinbezogen.

Änderung bei der Pauschalierung

Neben den bestehenden Pauschalierungen wird es eine umfassende Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer (Umsatzgrenze EUR 35.000) geben. Die Höhe der Pauschalen ist dabei von der Umsatzhöhe und der Branche abhängig. Ohne Nachweis von Ausgaben werden anhand des Umsatzes pauschale Betriebsausgaben angesetzt. Im Dienstleistungsbereich (voraussichtlich auch bei Ärzten) sind hierfür 20 Prozent vorgesehen. Zusätzlich kann nur der Grundfreibetrag und die Sozialversicherung geltend gemacht werden.

Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2020

Die bisherige Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) in Höhe von EUR 400 besteht seit knapp 40 Jahren und wird nun ab 1. Jänner 2020 auf EUR 800 erhöht. Gegebenenfalls empfiehlt es sich daher, die Anschaffung von Arbeitsmitteln zwischen EUR 400 und EUR 800 auf 2020 zu verschieben, um in den Genuss der höheren Sofortabschreibung zu gelangen.

Senkung des Steuersatzes von E-Books, E-Papers und anderen elektr. Publikationen

Ab 1. Jänner 2020 wird der Steuersatz von E-Books, E-Papers und anderen elektr. Publikationen von bisher 20 auf 10 Prozent gesenkt und somit der Lieferung physischer Druckwerke gleichgestellt.

Günstige Investitionen noch im alten Jahr

Werden Investitionen in Immobilien noch heuer getätigt, so ist eine Halbjahresabschreibung möglich. Auch Vorauszahlungen auf laufende Reparaturen des kommenden Jahres können noch heuer getätigt und sofort abgesetzt werden.

Gewinnfreibetrag 2019

Wird noch rechtzeitig im alten Jahr in bestimmte abnutzbare Anlagegüter und/oder in begünstigte Wertpapiere investiert (Behaltefrist mind. 4 volle Jahre), kann ein maximaler Gewinnfreibetrag von bis zu EUR 45.350 (Grundfreibetrag EUR 3.900 + investitionsbedingter Gewinnfreibetrag EUR 41.450) berücksichtigt werden. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000 kann der Grundfreibetrag (EUR 3.900 bzw. 13% des Gewinns) ohne Investition geltend gemacht werden, auch zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale.

Absetzbarkeit von Spenden als Sonderausgaben

Spenden an Empfänger, die auf der veröffentlichten Liste des BMF aufscheinen, und an Feuerwehren, können bis zu 10 Prozent des Einkommens steuerlich abgesetzt werden. Es empfiehlt sich Anfang 2020 zu prüfen, ob die Meldung der getätigten Spenden 2019 durchgeführt wurden.

Vermeidung von GSVG-Nachzahlungen

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird eine Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen von der Finanz anerkannt, wenn diese der Höhe nach der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht. Wird bei der SVA mit einer Nachzahlung gerechnet, kann durch die Leistung einer „freiwilligen“ Vorauszahlung der Gewinn des laufenden Jahres reduziert werden.

Aufbewahrung von Unterlagen

Die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere endet für die Unterlagen des Jahres 2012 grundsätzlich zum 31. Dezember 2019. Unterlagen, die Grundstücke betreffen, müssen zumindest volle 22 Jahre aufbewahrt werden. Wichtige Verträge wie Miet-, Kreditverträge, etc. sollten dauerhaft aufbewahrt werden.

Voraussichtliche SV-Werte 2020

- Geringfügigkeitsgrenze pro Monat EUR 460,66
- Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) pro Tag EUR 179
- Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) pro Monat EUR 5.370
- Auflösungsabgabe bei Beendigung eines Dienstverhältnisses entfällt

Für weitere Fragen steht Herr Prof. Dr. Markus Metzl, MSc unter 01/514 06 DW: 3078 bzw. m.metzl@aerztekammer.at gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident